



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/BAU/285/2020 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 13.05.2020 Wiedervorlage:
<b>Löschwasserversorgung Fresendorf - Einbau Löschwasserzisternen</b>	
<b>BEL/SG Bauamt</b> Beatrice Gertenbach	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö                    25.05.2020                    Gemeindevertretung Roggentin	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Die Gemeinde Roggentin ist gem. § 2 Abs. 1 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz MV – BrSchG) verpflichtet die Löschwasserversorgung im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen.

Mit der Aufstellung und Beschlussfassung vom 03.09.2019 des Feuerwehrbedarfsplanes der Gemeinde Roggentin in der Fassung vom 19.08.2019 sollen die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Brandschutzes in der Gemeinde Roggentin gemäß den Empfehlungen des Feuerwehrbedarfsplanes schrittweise umgesetzt werden.

Im Feuerwehrbedarfsplan wird im Punkt 2.2.4 Beschreibung der Löschwasserversorgung (siehe Seite 87) empfohlen im Ortsteil Fresendorf den Löschwassergrundschutz unverzüglich herzustellen, da keine gesicherte Löschwasserentnahmestelle zur Verfügung steht.

Nach dem Feuerwehrbedarfsplan ist eine Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht sichergestellt und es sind keine gesicherten Löschwasserquellen vorhanden. Es existiert ein Löschwasserteich Am Schloßberg 2, der einen geringen Wasserstand aufweist, verkrautet ist und durch Regenwasser gespeist wird. Dessen Ergiebigkeit ist vom Regengeschehen abhängig. Weiter sind 2 private Teiche vorhanden sowie ein Löschwasserbrunnen im Bereich des Spielplatzes, der nicht klassifiziert ist. Die aufgezählten Löschwasserquellen reichen nicht aus, um die Löschwassergrundversorgung in Fresendorf zu gewährleisten.

Zur Lösung des Problems wird vom Brandschutzausschuss der Gemeinde Roggentin in seiner Sitzung am 06.05.2020 der Einbau von zwei Löschwasserzisternen empfohlen.

Es ist zu prüfen ob die gemeindeeigenen Flurstücke 97 und 72, Flur 2, Gemarkung Fresendorf geeignet sind als Standorte der Zisternen unter Beachtung der vorgeschriebenen Löschwasservorhaltegrößenordnung sowie der baurechtlichen Zulässigkeit.

Um das Projekt zu entwickeln und umzusetzen ist ein Ingenieurbüro gemäß den aktuellen Vergabevorschriften zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsjahr 2020 sind auf dem Konto:

<b>Produktkonto</b>	<b>Mittel im HHJ 2020</b>
12600.785600	70.000,00 €

für eine Löschwasserzisterne eingestellt.

Die Kosten der Planung und Grundlagenermittlung werden mit 10.300,00 angesetzt und sind durch die eingestellten Haushaltsmittel gedeckt.

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

Die Liegenschaftsverhältnisse werden im Rahmen der Projektentwicklung geprüft.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in Ihrer Sitzung am 25.05.2020 die Herstellung des Löschwassergrundschutzes in Fresendorf durch den Einbau von zwei Löschwasserzisternen unter Beachtung der vorgeschriebenen Löschwasservorhaltegrößenordnung sowie der baurechtlichen Zulässigkeit. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 – 9 der HOAI sind gem. den aktuellen Vergabevorschriften auszuschreiben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag der Planungsleistungen zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

- Auszug aus der Feuerwehrbedarfsplanung
- Kostentabelle Stand 14.05.2020
- Übersichtskarten

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

KOSTENÜBERSICHT Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt					
Amt Carbak für die Gemeinde Roggentin					
<b>Herstellung der Löschwassergrundversorgung in Fresendorf</b>					
<b>Einbau von Löschwasserzisternen</b>					
<b>Investiv: 12600.0960000.785600</b>	HHJ 2020	70.000,00 €			
<b>Stand: 14.05.2020</b>					
<b>Bezeichnung</b>	<b>Kostenschätzung</b>	<b>Kosten- berechnung STAND vor AUSCHREIBUNG</b>	<b>Auftrag und Nachträge</b>	<b>Abrechnungs- summe</b>	<b>Abwei- chung</b>
	[ brutto ]	[ brutto ]	[ brutto ]	[ brutto ]	[ % ]
Einbau Zisternen	0,00 €				
<b>Bauleistungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>#BEZUG!</b>	<b>#BEZUG!</b>	<b>#BEZUG!</b>	
§43 HOAI - LPH 3-8, einschl. Bauüberwachung	9.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Vermessung	800,00 €				
Baugrundbeurteilung	500,00 €				
<b>Planungskosten</b>	<b>10.300,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
Grunderwerb / Liegenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Kontrollprüfungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Beweissicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Leistungen Dritter</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
(Sicherheit und Rundung / Zinsen)	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>		
<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>10.300,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>#BEZUG!</b>	

Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ herausgegeben, mit dem sichergestellt werden soll, dass sich Bauunternehmer vor dem Beginn von Bauarbeiten über die genaue Lage der Versorgungsanlagen im Arbeitsbereich informieren und dass durch geeignete Maßnahmen (Art der Schachtung, Mindestabstand einhalten) eine Beschädigung der Leitungen verhindert wird. In die Hausanschlussleitungen werden in zunehmenden Umfang Gasströmungswächter eingesetzt, die selbst bei schweren Beschädigungen nur ein geringer Gasaustritt zulassen.

#### 2.2.4 Beschreibung der Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat gemäß § 2, Abs. 1 Punkt 4 BrschG M-V eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung kann aus offenen Gewässern, Löschwasserteichen (DIN 14.210), -brunnen (DIN 14.220), -behältern (DIN 14.320) sowie aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt werden.

Grundlage für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bilden als Technische Regel u. a. das DVGW-Arbeitsblatt W 405/Q.19/ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) i. V. m. dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 /Q.19.1/. Im Arbeitsblatt W 405 ist festgelegt, welche Löschwassermenge in Abhängigkeit der Bebauung/ baulichen Nutzung nach BauNVO /Q.13/ und der sich ableitenden Gefahr der Brandausbreitung zur Verfügung stehen muss. Es ist zu trennen zwischen einer angemessenen Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen (*beschränkt auf zusammenhängend bebaute Ortsteile unter Berücksichtigung der Bauweise und der Siedlungsstruktur u. a. Wohn-, Gewerbe-, Mischgebiete ohne erhöhtes Sach- u./ o. Personenrisiko*) als gemeindliche Aufgabe (sogenannter **Grundschutz**) und dem **Objektschutz** bei besonders gefährlichen Produktionsstätten, Objekten mit erhöhtem Brand- u./ o. Personenrisiko, sonstigen Einzelobjekten in Außenbereichen, wo ein über den Grundschutz hinausgehender löschwasser- und objektbezogener Schutz notwendig ist (Verpflichtung beim Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigtem).

Unter Verweis auf § 17 BauNVO ist für reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete, Mischgebiete und Dorfgebiete mit Vollgeschossen  $\leq 3$  sowie kleiner Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von  $48 \text{ m}^3/\text{h}$  ( $800 \text{ l}/\text{min}$ ) und bei mittlerer Brandausbreitungsgefahr bzw. o. g. Gebieten mit Vollgeschossen  $> 3$  und kleiner Brandausbreitungsgefahr ein Löschwasserbedarf von  $96 \text{ m}^3/\text{h}$  ( $1.600 \text{ l}/\text{min}$ ) erforderlich. Beide Werte gelten mindestens für die Dauer von zwei Stunden.

Gleiches gilt für Gewerbegebiete bei  $\leq 3$  Vollgeschossen. Jedoch ist hier im Kerngebiet bereits bei kleiner Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von  $96 \text{ m}^3/\text{h}$  notwendig.

Die nötige Löschwassermenge im Grundschutz muss innerhalb eines Umkreises von 300 m um das Objekt zur Verfügung stehen.

Für abgelegene Einzelanwesen wird gemäß Punkt 6 des DVGW-Arbeitsblattes W-405 ein Löschwasservorrat von  $30 \text{ m}^3$  je Einzelanwesen empfohlen, da es sich hier nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt.

Die Tabelle 2-3 zeigt zunächst die Hydranten zu Feuerlöschzwecken in den einzelnen Orten der Gemeinde Roggentin, wie sie auf Grundlage der Hydrantenpläne der EURAWASSER (Stand: 20.09.2016 /Q.18/) nach Zuarbeit durch die Amtsverwaltung zusammengestellt wurden.

Ort	Hydrantentyp	Anzahl	Soll Leistung	IST-Leistung	Bemerkung
Roggentin (Dorf)	Fb	5	48 m <sup>3</sup> /h	53- 71m <sup>3</sup> /h	
	Fc	1	24 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	
(Gewerbegebiet)	Fa	13	48m <sup>3</sup> /h	48- 78 m <sup>3</sup> /h	Rostocker St.; Ahornring; Kösterb. Str
	Fb	18	48m <sup>3</sup> /h	48-83 m <sup>3</sup> /h	Rest der Gewerbegebietes
Kösterbeck	Fc	17	24 m <sup>3</sup> /h	24- 40 m <sup>3</sup> /h	neues Wohngebiet, 2015/16 geprüft
Fresendorf	-				
(Unter-Kösterbeck)	-				

Tabelle 2-3: Übersicht über die Hydranten in den Orten der Gemeinde Roggentin

Anmerkung zur Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz:

Die Gemeinde hat einen „Vertrag über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ /Q.18/ mit dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband als *Eigentümer des Systems* und mit der EURAWASSER als *Betreiber des Systems* abgeschlossen. Der Verband ist danach verpflichtet, die in den Hydrantenplänen dargestellten Löschwasserentnahmemengen bereitzustellen. Bezogenen auf die Entnahmemengen wurden die Hydranten in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie **Fa**: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal **96m<sup>3</sup>/h** entnommen werden. Die Entnahme hat aus **zwei** Feuerlöschhydranten mit jeweils bis zu 48 m<sup>3</sup>/h zu erfolgen.

Kategorie **Fb**: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal **48m<sup>3</sup>/h** entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m<sup>3</sup>/h oder aus zwei Feuerlöschhydranten mit jeweils bis zu 24m<sup>3</sup>/h erfolgen.

Kategorie **Fc**: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal **24m<sup>3</sup>/h** entnommen werden. Die Entnahme soll aus **einem** Feuerlöschhydranten mit bis zu 24 m<sup>3</sup>/h erfolgen.

Die Angaben über die IST-Leistung der Hydranten wurde den Datenblättern der EURAWASSER für die einzelnen Hydranten entnommen. Über die wiederkehrende Prüfung und Wartung der Hydranten wurden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der EURAWASSER abgeschlossen.

Aus den Angaben und den Hydrantenplänen wird ersichtlich, dass die notwendige Löschwasserbereitstellung nicht in allen Orten aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt werden kann.

In der Gemeinde Roggentin gibt es folgende weitere Möglichkeiten der Löschwasserbevorratung und -entnahme, die in der folgenden Tabelle 2-4 darstellt sind.

Ort	Lage	Art der Löschwasserquelle	Ergiebigkeit	Bemerkung
Roggentin	Dorfst./Birkenweg	natürliches Gewässer/ Teich	> 1.000m <sup>3</sup>	ca. 30x30m (mit Saugstelle, bei Feuerwehr)
	Wiesenweg (3)	private Entnahmestelle/Teich	??	ca. 20x50m; ohne Saugstelle, verschliff
(Gewerbegebiet)	Globusring	natürliches Gewässer	??	ca. 35x15m; Regenwasserrückhaltebecken
(Gewerbegebiet)	Am Campus	Löschwasserteich	300m <sup>3</sup>	Objektschutz, am Pflegeheim
(Gewerbegebiet)	An der Autobahn (1)	künstliches Gewässer/Teiche	??	ca. 30x19m; Regenwasserrückhaltebecken
(Gewerbegebiet)	Ahornring 8	Löschwasserbehälter	800m <sup>3</sup>	Objektschutz, Postverteilzentrum
(Gewerbegebiet)	Ahornring (8)	natürliches Gewässer	??	ca. 35x20m, Regenwasserrückhaltebecken
(Gewerbegebiet)	Ahornring (9)	Löschteich, betoniert	??	schlechter Zustand, geringer Wasserstand
(Gewerbegebiet)	Ahornring (9)	natürliche Gewässer/Teiche	??	1 Teich; ca. 45x15m, ohne Zugang
Kösterbeck	Primelweg (14a)	künstliches Gewässer/Teich	>1.000m <sup>3</sup>	ca. 50x25m (Regenwasserrückhaltebecken)
	Primelweg(21)	natürliches Gewässer/Teich	??	ca. 40x25m (neben Regenwasserr.)
	Gändebäumchenweg 3	künstliches Gewässer/Teich	??	ca. 25x10m (Regenrückhalteb, verkrautet)
	Anemonenweg (7)	natürliches Gewässer/Teich	??	ca. 90x40m keine Fw-Zufahrt und kein Zugang
	Rostocker Schweiz	natürliches Gewässer/Teich	>1.000m <sup>3</sup>	ca. 40x30m
Unter-Kösterbeck	Im Grund 3 + 5	natürliche Gewässer/Teiche	??	Gartenteiche ca. ø5m; ca. 9x4m
	Im Grund (5)	natürliches Gewässer/Bach	??	Kösterbeck; ca. 80m von Straße entfernt
Fresendorf	Am Schloßberg 29	private Entnahmestelle/Teich	??	Gartenteich ca. 10x8m
		Löschwasserbrunnen	??? L/min	nicht klassifiziert, beim Spielplatz
	Am Schloßberg (2)	Löschwasserteich	???m <sup>3</sup>	verkrautet, geringer Wasserstand
	Am Schloßberg (22)	private Entnahmestelle/Teich	??	28x37m; außerhalb Ortschaft

Tabelle 2-4: natürliche und künstliche Löschwasserentnahmestellen in der Gemeinde Roggentin

Mit den oben genannten natürlichen und künstlichen Entnahmestellen stehen für das Gewerbegebiet Roggentin zusätzliche Löschwassermengen im geforderten 300m-Radius zur Verfügung. Übersichten über die verfügbaren Wassermengen und die Nutzbarkeit der einzelnen natürlichen (Teiche) und künstlichen Gewässer (Regenwasserrückhaltebecken) sind nicht vorhanden. Auch ist die Zugänglichkeit einzelner Teiche (z.B. Gewässerrand zugewachsen, keine Zufahrt/ Zugang) eingeschränkt. Aufgrund des Zustandes bzw. aufgrund fehlender Daten konnte nicht beurteilt werden, ob mit diesen zusätzlichen Löschwasserquellen auch der Objektschutz im Gewerbegebiet sichergestellt werden kann. Für die Wohngebiete in Roggentin und Kösterbeck stellen die offenen Wasserentnahmestellen eine zusätzliche Löschwasserquelle dar, da dort die Löschwasserversorgung überwiegend über die Hydranten sichergestellt wird. In den Orten Fresendorf und in Unter-Kösterbeck stehen aktuell keine gesicherten Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung.

Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung entsprechend der eingangs erwähnten weiteren Möglichkeiten sind nachfolgend beschriebene Anforderungen zu beachten:

- Löschwasserteiche (DIN 14.210) sind künstlich angelegte offene Löschwasserentnahmestellen, die mindestens über ein Fassungsvermögen von 1.000 m<sup>3</sup>, eine Wassertiefe von mindestens 2 m und einen Saugschacht oder ein Saugrohr gemäß DIN 14.244 verfügen müssen. Weiterhin müssen eine Feuerwehrezufahrt und eine Aufstellfläche gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ /Q.61/ vorhanden sein. Die Beschilderung hat gemäß DIN 4.066-B3 zu erfolgen und der gesamte Löschwasserteich ist mit einem mindestens 1,25 m hohen Zaun einzufrieden.
- Löschwasserbrunnen (DIN 14.220) sind künstlich angelegte Entnahmestellen für Löschwasser aus dem Grundwasser. Das Löschwasser kann durch Saugbetrieb oder mittels einer Tiefpumpe entnommen werden. In der niedrigsten Ergiebigkeitsstufe ist eine Wasserentnahme von mindestens 400 l/min über einen Mindestzeitraum von drei Stunden sicherzustellen. Löschwasserbrunnen müssen frostsicher ausgelegt sein, über eine entsprechende Zufahrt und Aufstellfläche gemäß der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr und einen Löschwassersauganschluss nach DIN 14.244 verfügen, eine Entlüftung und Entnahme von Löschwasser innerhalb von 60 Sekunden garantieren und eine Beschilderung gemäß DIN 4.066-C (bei Tiefpumpe mit Zusatzbuchstabe) aufweisen.

- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14.230) sind künstlich angelegte und überdeckte Behälter zur Löschwasserbevorratung und -entnahme. Kleine Behälter müssen über ein nutzbares Fassungsvermögen von 75 bis 150 m<sup>3</sup> und mindestens ein Saugrohr, mittlere Behälter über 150 bis 300 m<sup>3</sup> und mindestens zwei Saugrohre, große Behälter über 300 m<sup>3</sup> mindestens über drei Saugrohre verfügen. Weiterhin sind eine Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche gemäß Richtlinie über Flächen der Feuerwehr, die Frostsicherheit, Saugrohr(e) mit Löschwassersauganschluss nach DIN 14.244, eine belastbare Behälterabdeckung (zul. GG 18 t) und eine Beschilderung nach DIN 4.066-B2 notwendig. Die Wassertiefe muss mindestens zwei Meter betragen.
- Bei unerschöpflichen Löschwasserquellen handelt es sich bspw. um natürliche offene Gewässer (Seen, Flüsse, Teiche etc.) bzw. künstliche offene Gewässer (Kanäle, Hafenbecken etc.), die eine angemessene Löschwasserförderung über mindestens drei Stunden ermöglichen. Auch für sie gelten Mindestanforderungen. So müssen auch sie über befestigte Zufahrten und Aufstellflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ /Q.61/ verfügen. Die Saughöhe sollte fünf Meter nicht überschreiten. Die Tauchtiefe eines Standardsaugkorbes (DIN 14.362) zur Wasserförderung von 800 l/min ist mit 30 cm vorzusehen, bei 1.600 l/min mit 50 cm. Die frostfreie Entnahme von Wasser zu Löschzwecken ist ebenso sicherzustellen, wie auch die Kennzeichnung mit Hinweisschildern gemäß DIN 4.066-B3.

Bezogen auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sollten folgende Empfehlungen (/E./) umgesetzt werden.

- /E.2-1/** Der IST-Zustand der Löschwasserteiche, -behälter und der Entnahmestellen an den offenen Gewässern (Seen, Teiche, Bäche) in der Gemeinde Roggentin ist unverzüglich aufzunehmen. Die Nutzbarkeit der Löschwasserentnahmestellen ist in Abhängigkeit von der Zuständigkeit („Grundschutz“ durch die Gemeinde Roggentin, „Objektschutz“ durch den Eigentümer) wiederherzustellen. Diese IST-Werte sind zusammen mit den vollständigen IST-Werten der Löschwasserhydranten in einem separaten Löschwasserkonzept für das gesamte Gemeindegebiet fortzuschreiben.
- /E.2-1a/** In den Orten Unter Kösterbeck und Fresendorf ist unverzüglich der Löschwassergrundschutz herzustellen.
- /E.2-2/** Die Gemeinde hat in Zusammenwirken mit der Freiwilligen Feuerwehr jährlich die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Löschwasserteiche und -behälter sowie der Löschwasserentnahmestellen an den offenen Gewässern zu überprüfen.
- /E.2-3/** Die Löschwasserteiche, -behälter und die Löschwasserentnahmestellen an den offenen Gewässern sind in die Einsatzunterlagen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Carbak aufzunehmen.
- /E.2-4/** Zum Schutz des Trinkwassernetzes ist es gemäß den Ausführungen des Beiblattes W405-1 erforderlich, dass zur Wasserentnahme aus Hydranten Rückflussverhinderer und Druckbegrenzungsventile beschafft und auf jedem Löschfahrzeug mitgeführt werden.
- /E.2-5/** Bei zukünftigen Fahrzeugbeschaffungen sollten die Löschgruppenfahrzeuge über einen Löschwassertank mit mindestens 2.000 Litern Wasser verfügen.

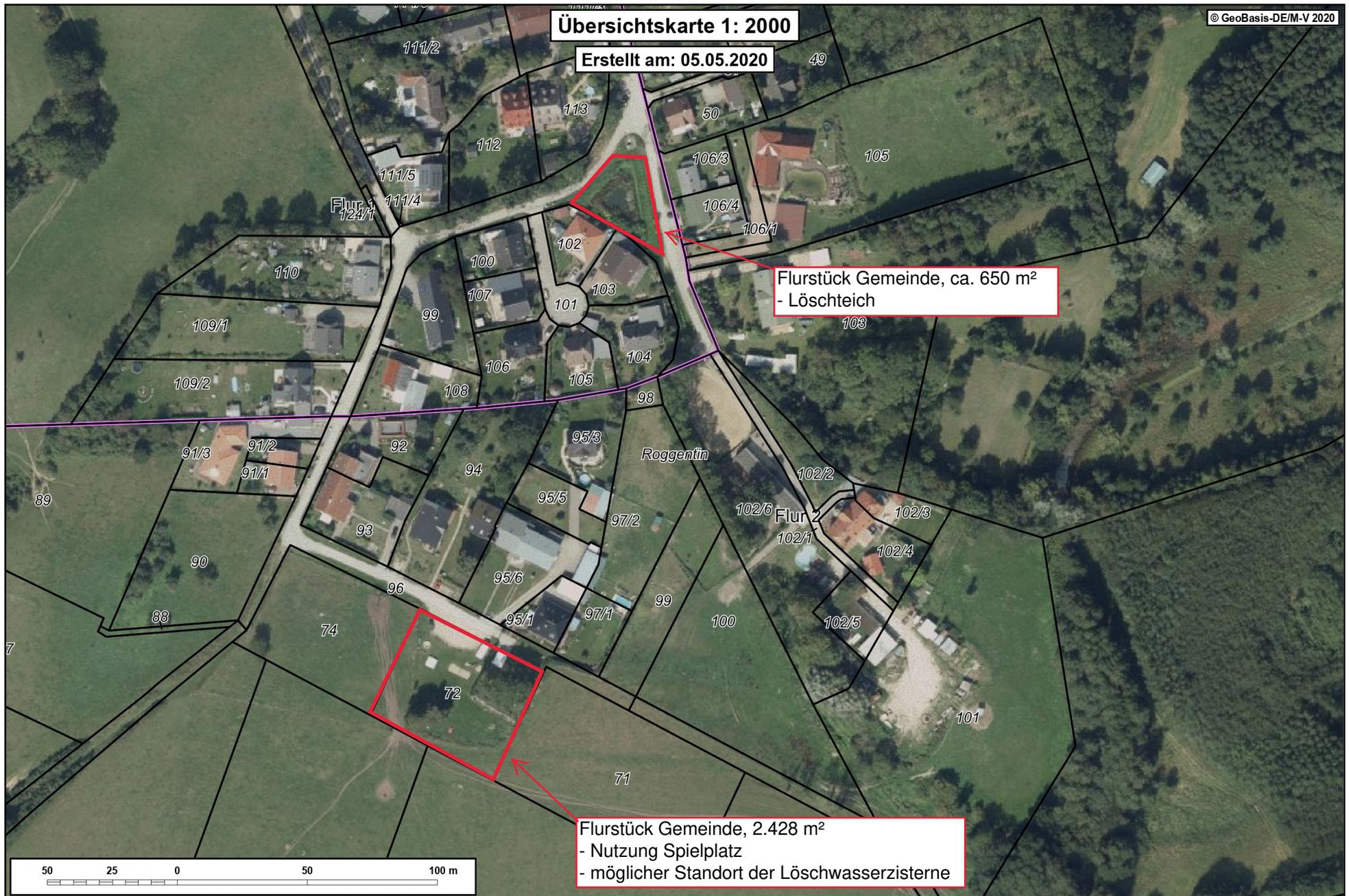
## 2.2.5 Beschreibung der Bebauung

### 2.2.5.1 Art der Bebauung

Bei den Orten der Gemeinde Roggentin handelt es sich gemäß § 22 BauNVO /Q.13/ um Gebiete in überwiegend offener Bauweise. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Gebäude handelt es sich gemäß § 2 Absatz 3 LBauO M-V /Q.8/ um Gebäude der Gebäudeklasse 1-3. Bei diesen Gebäuden



Gemeinde Roggentin, OT Fresendorf  
Aufstellung Löschwasserzisterne auf gemeindeeigenen Flurstücken, Blatt 1



Gemeinde Roggentin, OT Fresendorf  
Errichtung Löschwasserzisterne auf gemeindeeigenen Flurstücken, Blatt 2